



Merkblatt Debitorenlisten

1. Juli 2024

Die folgenden Gemeinden haben gestützt auf Art. 153 StG in Verbindung mit Art. 57a StV mit einem Beschluss des Gemeinderats die zugriffsberechtigten Stellen für den Erhalt der Debitorenlisten bezeichnet:

Gemeinde	Zugriffsberechtigte Stelle	Zugriffsberechtigte Stelle
Bühler	Gemeindepräsident/in	Finanzressortverantwortliche/r Gemeinderat/Gemeinderätin
Gais	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Grub	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Heiden	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Herisau	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Hundwil	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Lutzenberg	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Rehetobel	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Reute	–	–
Schönengrund	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Schwellbrunn	–	–
Speicher	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Stein	Präsident/in der Finanzkommission	Leiter/in Abteilung Finanzen
Teufen	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Trogen	–	–
Urnäsch	–	–
Wald	Finanzressortverantwortliche/r Gemeinderat/Gemeinderätin	Leiter/in Abteilung Finanzen
Waldstatt	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Walzenhausen	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen
Wolfhalden	Gemeindepräsident/in	Leiter/in Abteilung Finanzen

Die zugriffsberechtigten Stellen sind verpflichtet, die Debitorenlisten alleine zum Vollzug des Steuergesetzes zu verwenden. Die Debitorenlisten dürfen nicht an andere Stellen weitergegeben oder bekanntgemacht werden. Der Gemeinderat hat für die Einhaltung des Steuergeheimnisses und der Datensicherheit zu sorgen.